

V e r d i n g u n g s u n t e r l a g e n

der Stadt Remscheid für Bauleistungen

- I. Bewerbungsunterlagen der Stadt Remscheid für die Vergabe von Bauleistungen
- II. Vertragsunterlagen, die bei der Auftragserteilung Vertragsbestandteile werden und in der aufgeführten Reihenfolge nacheinander bei Widersprüchen gelten:

- 1. Besondere Vertragsbedingungen
- 2. Zusätzliche Vertragsbedingungen ZVB-StB der Stadt Remscheid
- 3. Baubeschreibung mit Leistungsbeschreibung
- *) 4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (z. B. ZTV-ING, ZTVE, ZTVT, ZTV Asphalt etc.)
- *) 5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) der Stadt Remscheid für den Bau von Kanalisationsanlagen
- *) 6. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB, Teil C, neueste Fassung)
- *) 7. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, neueste Fassung)
- *) 8. Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid
- *) 9. VEK - vorläufiges Verwertungs- und Entsorgungskonzept der Stadt Remscheid, Fachbereich Straßen und Brückenbau
- *) 10. Baustellenverordnung

*) liegen nicht bei: können beim Fachdienst - Straßen und Brückenbau eingesehen werden.

Ausgabe April 2022

B e w e r b u n g s u n t e r l a g e n

der Stadt Remscheid für die Vergabe von Bauleistungen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen", ohne dass dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

Der abzuschließende Vertrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne der Baupreisverordnung.

2. Teilnehmer am Wettbewerb

Bewerber

Vom Bewerber können vor Auftragserteilung Bescheinigungen der nachstehend aufgeführten Stellen über die Erfüllung der Abgaben- bzw. Beitragspflichten verlangt werden:

- a. Finanzamt
- b. Stadt-Steuerkasse
- c. Ortskrankenkasse
- d. Berufsgenossenschaft
- e. Haftpflichtversicherung

Mit Angebotsabgabe versichert der Bieter, dass er die vorgenannten gesetzlichen und tariflichen Beitragsverpflichtungen laufend erfüllt und Klarheit darüber besteht, dass wissentlich falsche Erklärungen bzw. Nichterfüllung der genannten Pflichten den Ausschluss von weiteren Leistungen wegen Unzuverlässigkeit zur Folge haben. Es gelten dann die Bedingungen nach VOB/B § 8 (Kündigung) als erfüllt.

Mitteilungen an Dritte

Vor Ablauf der Angebotsfrist darf der Bewerber keinerlei Mitteilungen über seine Beteiligung am Wettbewerb und über den Inhalt seines Angebotes machen, sofern diese Mitteilungen eine Erfassung der Wettbewerbsteilnehmer und der Angebote dienen.

3. Angebot

Abgabe

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind vor Angebotsabgabe zu klären. Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlauf des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Das Angebot muss vollständig sein; es darf nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Muster und Proben müssen im Angebot benannt und entsprechend gekennzeichnet sein.

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Vorschriften für das Hauptangebot gelten entsprechend.

Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle Leistungen abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht erheblich von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen, in diesem Fall ist das Formblatt "Angebotsschreiben" mit der Kennzeichnung "Nebenangebot" zu verwenden. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Die Vorschriften für das Hauptangebot gelten entsprechend.

Bei Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers seine Preisermittlung sofort versiegelt bis zur Vertragsabwicklung beim Auftraggeber zu hinterlegen. Der Auftraggeber wird in die Preisermittlung nur Einsicht nehmen, wenn dies zur Beurteilung der Angemessenheit der Preise erforderlich ist. Der Bieter wird hierüber benachrichtigt und kann bei der Einsichtnahme anwesend sein.

4. Vergabe

Sollten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die erforderlichen Geldmittel noch nicht in voller Höhe zur Verfügung stehen, ist der Auftraggeber berechtigt, zunächst einen Teilauftrag zu vergeben.

5. Unternehmereinsatzform

Bieter-, Arbeitsgemeinschaften

Angebote von Arbeitsgemeinschaften im Sinne von §§ 705 ff BGB finden nur Berücksichtigung, wenn dem Auftraggeber übergeben werden:

- a) ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters,
- b) eine von allen Arbeitsgemeinschaftsmitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich

vertritt und insbesondere, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, sowie dass alle Arbeitsgemeinschaftsmitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

Zusatzaufträge anderer Dienststellen

Sollten über die in der vorliegenden Leistungsbeschreibung angegebenen Arbeiten hinaus weitere Maßnahmen städtischer Dienststellen, der Stadtwerke Remscheid (EWR) GmbH, der Telekom AG und anderer Versorgungsträger anfallen, erfolgt die Auftragsvergabe dieser Arbeiten aufgrund von Verhandlungen zwischen diesen Dienststellen und dem Auftragnehmer.

Der Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe eines Angebotes, solche evtl. anfallenden zusätzlichen Arbeiten der o.a. Dienststellen mit auszuführen

6. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

Bieter, die den Nachweis, dass sie in der Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

7. Zusätze für ausländische Bewerber

Die Preise sind in Euro anzubieten.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

8. Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bewerber/Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit schriftlich anzugeben:

- a) seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einbeziehung des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern,
- b) die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c) die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen,
- d) die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- e) die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Auf Verlangen hat der Bieter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER STADT REMSCHEID (BVB)

I N H A L T

1. Ausführungsfristen
2. Vertragsstrafen
3. Mängelansprüche
4. Weitere besondere Vertragsbedingungen
5. Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften
über die Leiharbeit
6. Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG
7. Tariftreuegesetz

1. Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu vollenden. (Der Samstag gilt als Werktag.)

1.1 Beginn der Ausführung

12 Werktage nach Zuschlagserteilung

1.2 Vollendung der Ausführung nach Zeitraum

_____Werktage nach Zuschlagserteilung

Einzelfristen für

_____ = _____Werktage nach Zuschlagserteilung

_____ = _____Werktage nach Zuschlagserteilung

1.3 Vollendung der Ausführung nach dem Kalender

31.10.2025 (Datum)

Einzelfristen für

_____ (Datum)

_____ (Datum)

2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag (der Sonnabend gilt nicht als Werktag), um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

Bei Überschreitung der Gesamtfrist

€ _____ i.W. _____ €

Bei Überschreitung der Einzelfristen für

_____ : € _____ i.W. _____ €

_____ : € _____ i.W. _____ €

3. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen, für die in den Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Mängelansprüche angegeben ist, und für die die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 Nr. 4 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für den Straßenbau 5 Jahre

für den Kanalbau 5 Jahre

für _____ Jahre

4. Weitere besondere Vertragsbedingungen

Die Stoffgleitklausel wird für die im beigefügten Formblatt 225 genannten Positionen angewendet (siehe hierzu Schreiben des BMVI vom 25.03.2022).

Da die Abrechnung auf den Basiswerten des Statischen Bundeamtes erfolgt, die mit einer zeitlichen Verzögerung zum jeweiligen Monat von mehreren Wochen erscheinen, wird es

aller Voraussicht nach erforderlich werden eine zeitnahe monatliche Aufstellung der Mehr-/Minderkosten der jeweils eingebauten Stoffe zu erstellen.

Zur Berechnung der Mehr- oder Minderkosten muss in der Urkalkulation der kalkulierte Materialpreis bzw. der Materialanteil am jeweiligen Positionspreis erkennbar sein.

5. Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.
- 5.2 Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 15 a AÜG bestraft oder nach § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn dem Auftragnehmer etwaige Verstöße der in Satz 1 genannten Personen gegen die Vorschriften über die Leiharbeit nicht als eigenes Verschulden zuzurechnen sind.
- 5.3 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15 a AÜG, oder § 16 Abs. 1 oder 1 a AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- 5.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jede in Nummer 5.2 Satz 1 genannte Person ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.
- 5.5 Werden die in Nummer 5.4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nummer 5.2 zu entrichten.
- Evtl. Nachforderungen der ausführenden Firma durch Unterlassung der vorstehenden Auflagen werden nicht anerkannt.

6. Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG

Der AN ist verpflichtet, dem AG jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Tariftreuegesetz (TVgG – NRW und BVB TVgG - NRW / VOB)

Der Bieter erklärt sich verpflichtend zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW).

Der Bieter erkennt die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW / VOB) für die Vergabe von Bauleistungen an.

Der Bieter erklärt sich verpflichtend zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW).

Hinweis zum Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe

Die Gemeinde ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 16 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoendgeld an das für ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag vor oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde.

Wir bitten Sie auch in Ihrem Interesse um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamtes. Damit können Sie zusätzliche Verwaltungsarbeit und einen Steuerabzug vermeiden.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Gemeinde als Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird von der an Sie zu leistenden Zahlung 19 % abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.

Z V B - S t B d e r S t a d t R e m s c h e i d

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Strassen- und Brückenbau der Stadt Remscheid

I N H A L T

Hinweis

1. Baugelände, Baustelle, Baubereich
2. Preisermittlungen (zu § 2)
3. Leistungsumfang (zu § 2 Nr. 1)
4. Ausführungsunterlagen (zu § 3)
5. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (zu § 3)
6. Vertreter des Auftragnehmers (zu § 4 Nr. 1 und 2)
7. Unterrichtung des Auftraggebers, Bautagesberichte (zu § 4 Nr. 1 und 2)
8. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (zu § 4 Nr. 2)
9. Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen (zu § 4 Nr. 2)
10. Anlagen im Baubereich (zu § 4 Nr. 2)
11. Werbung (zu § 4 Nr. 2)
12. Umweltschutz (zu § 4 Nr. 2 und 3)
13. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 8)
14. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 4)
15. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)
16. Abnahme (zu § 12)
17. Rechnungen (zu § 14 und § 16)
18. Preisnachlässe ohne Bedingungen (zu § 14 und § 16)
19. Leistungsnachweise für die Abrechnung (zu § 14 Nr. 1 und 2)
20. Nachweis des Gewichts (zu § 14 Nr. 1 und 2)
21. Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (zu § 14 Nr. 1 und 2)
22. Umsatzsteuer (zu § 14 und § 16)
23. Zahlungen (zu § 16 Nr. 1 und 3)
24. Abtretungen (zu § 16)
25. Sicherheitsleistungen (zu § 17)
26. Bürgschaften (zu § 16 und § 17)
27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
29. Haftpflichtversicherung
30. Vertragsänderungen
31. Nachprüfungsstelle

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Baugelände, Baustelle, Baubereich

In den Verdingungsunterlagen werden die Bezeichnungen "Baugelände, Baustelle, Baubereich" in folgendem Sinne verwendet:

- 1.1 Baugelände: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung stellt, jedoch nicht Flächen für Baustelleneinrichtung.
- 1.2 Baustelle (Baustellenbereich): Baugelände zuzüglich der vom Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung in Anspruch genommenen Flächen, auch für die Baustelleneinrichtung.
- 1.3 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Preisermittlungen (zu § 2)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

3. Leistungsumfang (zu § 2 Nr. 1)

Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehört auch, dass Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw. nach § Nr. 4., soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmungen des Auftraggebers.
- 4.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind.
- 4.3 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Bauzeitenplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, vorzulegen; der Bauzeitenplan ist auf Verlangen während der Ausführung fortzuschreiben.

5. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (zu § 3)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

- 5.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

6. Vertreter des Auftragnehmers (zu § 4 Nr. 1 und 2)

- 6.1 Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter muss fachkundig sein; er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist, der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermächtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.
- 6.3 Alle Äußerungen des Auftragnehmers (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen; auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Übersetzung durch einen deutschen vereidigten Dolmetscher vornehmen zu lassen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

7. Unterrichtung des Auftraggebers, Bautagesberichte (zu § 4 Nr. 1 und 2)

- 7.1 Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen), Abnahmen nach § 12 Nr. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben, sofern der Auftraggeber keinen anderen Zeitpunkt zulässt. Mit Einwilligung des Auftraggebers kann auf die Führung von Bautagesberichten verzichtet werden.

8. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (zu § 4 Nr. 2)

- 8.1 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4-fach), sofern nicht anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diesem dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.
- 8.3 Bei der Ausführung sind die Belange des im Vertrag beschriebenen Verkehrs und die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen.

9. Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen (zu § 4 Nr. 2)

Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG, Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten.

10. Anlagen im Baubereich (zu § 4 Nr. 2)

Sind Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

11. Werbung (zu § 4 Nr. 2)

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Firmenschilder des Auftragnehmers sind gestattet.

12. Umweltschutz (zu § 4 Nr. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Über behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Es dürfen keine asbesthaltigen Stoffe und keine tropischen Hölzer als Baustoffe verwendet werden.

13. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 8)

13.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen hat er dies nachzuweisen.

13.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu beauftragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

13.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nr. 25.1 und 25.2 gelten entsprechend.

14. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

15. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)

- 15.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen oder Belästigungen freizustellen.
- 15.2 Die Nr. 15.1 gilt nicht für Ansprüche Dritter, die bei ordnungsgemäßer Ausführung zwangsläufig entstehen und für den Auftragnehmer unvermeidbar sind, jedoch nur, wenn die schädigenden Auswirkungen offenkundig sind oder der Auftragnehmer gemäß § 4 Nr. 3 auf die schädigenden Auswirkungen der Ausführung hingewiesen hat.
- 15.3 Für die Freistellung von Ansprüchen Dritter gilt Nr. 15.2 nicht, wenn die schädigenden Auswirkungen auf die in einem Änderungsvorschlag oder Nebenangebot vorgesehene Art der Ausführung zurückzuführen sind.

16. Abnahme (zu § 12)

- 16.1 Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Leistung oder in sich abgeschlossener Teile der Leistung schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu verlangen. Alle Leistungen sind förmlich abzunehmen.
- 16.2 In sich abgeschlossene Teile der Leistung (§ 12 Nr. 2) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach § 16 Nr. 4 vorgesehen sind.
- 16.3 Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen (§ 12 Nr. 2), so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme.

17. Rechnungen (zu § 14 und § 16)

- 17.1 Jede Rechnung ist als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Alle Rechnungen sind 2-fach, die beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) 2-fach einzureichen. Die Mehrausfertigungen der Rechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen, die Bezeichnung kann abgekürzt wiedergegeben werden. Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind im Anschluss an die Teilleistungen des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen (siehe Nr. 22).
- 17.4 Soll ein in sich abgeschlossener Teil der Leistung nach § 16 Nr. 4 endgültig festgestellt und bezahlt werden, so ist darüber eine Teilschlussrechnung aufzustellen. Das gleiche gilt, wenn Leistungen nach § 6 Nr. 5 abgerechnet werden.
- 17.5 Mindestens jeder 3. Abschlagsrechnung sind Leistungsnachweise aufgrund von Zeichnungen oder von gemeinsamen Feststellungen, für fertiggestellte Teile der Leistungen oder von Teilleistungen möglichst schlussrechnungsreif, beizufügen.
- 17.6 Bei Erreichen von 2/3 der Bausumme ist vom AN eine Zwischenkalkulation über die zu erwartende Abrechnungssumme aufzustellen, damit ggfls. vom AG rechtzeitig eine

Mittelbereitstellung und Auftragserhöhung stattfinden kann. Gegebenenfalls müssen ausgeschriebene Leistungen reduziert werden.

18. Preisnachlässe ohne Bedingungen (zu § 14 und § 16)

Ein als v. H.-Satz angebotener Preisnachlass ohne Bedingungen wird bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen, auch von denen der Nachträge, abgezogen.

Als Preisnachlässe ohne Bedingungen gelten insbesondere angebotene Preisnachlässe in v.H.

- bezogen auf die Angebotssumme,
- bezogen auf die Auftragssumme,
- bezogen auf die Abrechnungssumme,
- bezogen auf die Abrechnungssumme der Positionen des LV,
- bezogen auf die Preise,
- bezogen auf die Preise der Positionen des LV,
- ohne Bezugsgröße,

oder sinngemäße Formulierungen.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

19. Leistungsnachweise für die Abrechnung (zu § 14 Nr. 1 und 2)

Vor Beginn der Maßnahme ist über den Abrechnungsmodus und den Aufmaßnachweis ein gemeinsames Gespräch unter Beteiligung des RPA zu führen.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind stets gemeinsam vorzunehmen. Der Auftraggeber hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Die Originale der Aufmassblätter erhält der Auftraggeber, die Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

20. Nachweis des Gewichts (zu § 14 Nr. 1 und 2)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten mit einem Sicherheitsdruckwert versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber gelieferte Stoffe.

Wiescheine müssen die Angaben:

1. Lieferwerk,
2. Name der Baustelle,
3. Bezeichnung des Wägegutes,
4. Nummer des Wiescheins,
5. Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht); Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),
6. Nettogewicht,
7. Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
8. Unterschrift des Wägers

enthalten.

Die Wiescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung unverzüglich dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben.

Später vorgelegte Wiescheine werden nicht anerkannt.

Die Originale der Wiescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

21. Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (zu § 14 Nr. 1 und 2)

- 20.1 Ist ein bestimmter Stoffverbrauch je Abrechnungseinheit vereinbart, so gilt für den Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen: Ein Mehrverbrauch wird nicht vergütet, wenn in der Leistungsbeschreibung oder in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen nichts Anderes vereinbart ist; § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- 20.2 Liegt der tatsächliche Verbrauch unter dem vereinbarten und ist in der Leistungsbeschreibung oder in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen nichts Anderes vereinbart, so wird die Einsparung von der Vergütung abgezogen; dies gilt nicht für einzelne Stoffe in Stoffgemischen (z.B. bituminöses Mischgut, Zementbeton). § 13 bleibt unberührt.

22. Umsatzsteuer (zu § 14 und § 16)

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz

- in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer,
- in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung

geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

23. Zahlungen (zu § 16 Nr. 1 und 3)

- 23.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 23.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.
- 23.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 23.4 Bei Zahlungen im beleglosen Datenträgeraustausch wird mit der Abkürzung SZ die Schlusszahlung gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B als solche gekennzeichnet.

24. Abtretungen (zu § 16)

- 24.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 24.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat: "Ich erkenne an,
 - a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
 - c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung), Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

24.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

25. Sicherheitsleistungen (zu § 17)

- 25.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.
- 25.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 25.3 Bei einem Auftrag von mehr als 250.000,00 € ist der Auftraggeber berechtigt, als Sicherheit für Vertragserfüllungsansprüche einen Betrag in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge für die Dauer der Baumaßnahme bis zur Abnahme einzubehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgenannte Sicherheit in Teilbeträgen von jeder Zahlung einzubehalten. Sofern der Auftragnehmer in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft beibringt, ist er berechtigt, die Auszahlung des Einbehaltes für die Vertragserfüllung vom Auftraggeber zu verlangen.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllungsbürgschaft entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sofern das Sicherungsinteresse nach Beibringen der Vertragserfüllungsbürgschaft geringer ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Austauschbürgschaft des Auftragnehmers in verringerter Höhe zu akzeptieren; die höhere Bürgschaft ist im Austausch gegen die geringere Bürgschaft zurückzugeben.

Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Abnahme der Baumaßnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 25.4 eine nicht verwertete Vertragserfüllungsbürgschaft an den Auftragnehmer zurück zu geben.

25.4 Hinsichtlich der Sicherheit von Gewährleistungsansprüchen ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 3 % des Netto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts für die Gewährleistung zu verlangen, sofern er für 3 % des Netto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft beibringt. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gewährleistungsbürgschaft entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sofern das Sicherungsinteresse nach Beibringen der Gewährleistungsbürgschaft geringer ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Austauschbürgschaft des Auftragnehmers in verringerter Höhe zu akzeptieren; die höhere Bürgschaft ist im Austausch gegen die geringere Bürgschaft zurückzugeben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gewährleistungsbürgschaft bei Eintritt der Verjährung an den Auftragnehmer zurück zu geben.

Zusatz für diese Deckenausschreibung:

Es ist eine Gesamtgewährleistungsbürgschaft für alle 4 Teilaufträge beizubringen.

26. Bürgschaften (zu § 16 und § 17)

Für die Bürgschaften gemäß Ziffer 25 ist das Formblatt 421 „Bürgschaftsurkunde“, VHB Bund- Ausgabe 2017 – ausschließlich zu verwenden. Diese und die Richtlinien zu 421 sind Vertragsbestandteil und als Anlagen diesen Bedingungen beigelegt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, andere Bürgschaftserklärungen als Sicherheit zu akzeptieren. Für die Stellung einer Mängelbürgschaft nach Abnahme ist das Formblatt 422 VHB-Bund – Ausgabe 2017- ausschließlich zu verwenden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, andere Bürgschaftserklärungen als Sicherheit zu akzeptieren.

Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

27. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

29. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Der Nachweis ist spätestens nach Auftragserteilung unverzüglich durch Bestätigung des Haftpflichtversicherers über Art und Umfang des Versicherungsschutzes zu führen.

30. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

31. Nachprüfungsstelle

Bei Vergabebeschwerden über Ausschreibungen, die den europäischen Schwellenwert nicht überschreiten, ist die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865 in 40408 Düsseldorf zuständig.

Bei Vergabebeschwerden über Ausschreibungen, deren Auftragswert die europäischen Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, ist die Vergabekammer Rheinland, Zeughausstraße 2 - 10 in 50667 Köln zuständig.

Anlage

Auflockerungsfaktor für Bodenklassen nach DIN 18300

Bodenklasse nach DIN 18300	Schütt- Auflockerungs- dichte t/cbm	Lagerung	Lagerungs- dichte t/cbm	faktor fa
3	1,51	lose	1,51	1,00
		mittelfest	1,72	0,88
		fest	1,86	0,81
4	1,34	lose	1,34	1,00
		mittelfest	1,71	0,79
		fest	1,92	0,70
5	1,45	lose	1,45	1,00
		mittelfest	1,73	0,84
		fest	2,11	0,69
6+7	1,55	lose	1,55	1,00
		fest	2,60	0,60

Umrechnungswerte t : cbm

bit. Material

bit. Tragschicht Typ C 0/32 2,30 t = 1 cbm

Material	Basalt	Kalkstein
Binder 0/22	2,52	2,40
Binder 0/16	2,50	2,40
AB 0/11	2,50	2,38
AB 0/8	2,45	2,33
AB 0/5	2,45	2,30

Die Umrechnungswerte sind nicht nach den Eigenschaften am Marshallkörper, sondern entsprechend dem tatsächlichen Einbau festgelegt.

Kiessand

Schüttgewicht 1,80 t = 1 cbm

verdichtet 2,00 t = 1 cbm

Recycling-Material

verdichtet 2,15 t = 1 cbm

Mineralgemisch 0/56 - 0/45

verdichtet 2,27 t = 1 cbm

**Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen - EVM (B) ZVB -**

LOHNGLEITKLAUSEL

(zu § 2 VOB / B)

1. Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart und im Leistungsverzeichnis ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder minderaufwendungen angegeben worden ist.
2. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.
Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren, werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
Maßgebender Lohn ist der Bundessecklohn des Facharbeiters.
3. Bei Änderungen des maßgebenden Lohns um jeweils 0,5 ct/Std. wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.
Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten. Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die im Leistungsverzeichnis des Hauptangebotes vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebotes - Änderungsvorschlages - andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
4. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise - zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung - festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.
5. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
6. Von dem nach den Nr. 3 - 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme werden 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrundegelegt.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Bestandteile der Leistungsbeschreibung:

1. Baubeschreibung
2. Leistungsverzeichnis